



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 22 – 04.11.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Richtlinie des Rektorats „Grundsätze zum Datenschutz (Datenschutzpolitik)“	562
Richtlinien des Rektorats „Datenschutzkonzept der Universität“ (Struktur, Rechtsumsetzung)	566

Richtlinie des Rektorats „Grundsätze zum Datenschutz (Datenschutzpolitik)“

Inhalt

1. Inhalt des Dokuments	563
2. Zweck, Zielsetzung.....	563
2.1. Hintergrund.....	563
2.2. Zweck, Zielsetzung.....	563
3. Zuständigkeit	563
4. Geltungsbereich, Anwendungsbereich	563
5. Vorgaben des Kanzlers.....	564
5.1. Umsetzungsvorgaben	564
5.2. Überwachungsvorgaben, Messkonzept	564
5.3. Verbindlichkeit	564
6. Mitgeltende Dokumente, Verweise.....	564
7. Glossar, Abkürzungen	565
8. Dokumenteninformation	565
8.1. Verlaufshistorie	565
8.2. Veröffentlichung.....	565

1. Inhalt des Dokuments

Die Grundsätze zum Datenschutz stellen als Arbeits-/Dienstanweisung des Rektorats der Universität Vorgaben für den verpflichtenden Umgang mit dem Datenschutz an der Universität dar.

2. Zweck, Zielsetzung

2.1. Hintergrund

Die Universität Tübingen (UT) erhält, verarbeitet und verwaltet laufend Informationen zu vielen Tausend Studierenden, Beschäftigten, Dozenten und Dozentinnen sowie anderer Personen. Bei diesen Informationen handelt es sich einerseits um administrative, andererseits um weitergehende persönliche, teilweise hochsensible Daten.

Alle diese Datenarten werden in zumeist komplexen, teilweise integrierten Anwendungssystemen verwaltet. Eine intensive interne und auch externe Datenkommunikation ist, auch aufgrund umfangreicher und vielfältiger Forschungstätigkeiten, erforderlich.

2.2. Zweck, Zielsetzung

Vor diesem Hintergrund, im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen muss und will die Universität Tübingen folgende Anforderungen gewährleisten:

- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen als Teil des verfassungsmäßig garantierten, allgemeinen Persönlichkeitsrechts muss gewahrt werden.
- Die Daten der von Verarbeitungen Betroffenen müssen rechtskonform erhoben, verarbeitet und verwaltet werden.
- Risiken für den Missbrauch personenbezogener Daten oder eine Manipulation der Daten müssen ausgeschlossen oder minimiert werden.
- Das Vertrauensverhältnis Studierender, Lehrender und Beschäftigter (Mitglieder und Angehörige) und aller anderen mit der Universität verkehrenden Personen darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Zuständigkeit

Zuständig für alle Belange der Universität ist das Rektorat. Ansprechpartner in Datenschutzfragen ist der Kanzler. Federführend in Datenschutzprüfvorgängen ist der Datenschutzbeauftragte der Universität.

4. Geltungsbereich, Anwendungsbereich

Diese Grundsätze binden alle Stellen und Einrichtungen bzw. die Mitglieder und Angehörigen der Universität Tübingen (ohne UKT).

5. Vorgaben des Kanzlers

5.1. Umsetzungsvorgaben

- a. Zur Umsetzung der Grundsätze zum Datenschutz sind an der Universität geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- b. Die beschäftigten Personen sind zu sensibilisieren und in die Lage zu versetzen, Datenschutz und Datensicherheit in ihrem Tätigkeitsumfeld sicherzustellen, indem Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zum Datenschutz zur Verfügung gestellt werden

5.2 Überwachungsvorgaben, Messkonzept

- a. Der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutz-Ansprechpartner der Universität prüfen turnusmäßig (3-jährlich) die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz. Werkzeuge zur Prüfung sind Datenschutzstandards, die als Prüfgrundlage bei Begehungen und Audits eingesetzt werden
- b. Wesentliche Datenschutzrisiken werden wahlweise dem Kanzler (oder stellv. Kanzler), dem Leiter der Rechtsabteilung, dem Leiter des ZDV und dem Datenschutzbeauftragten der Universität gemeldet. Diese Stellen tauschen sich untereinander aus.
- c. Für die Überprüfung des Erfolgs des Datenschutzmanagements legt der Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Jahresberichtes statistische Übersichten zu folgenden Maßnahmen vor:
 - Anzahl und Problembereiche von Meldungen zu Datenschutzpannen- und Vorkommnissen mit Bestimmung der Risiken.
 - Anzahl bestehender, stillgelegter und neuer Meldungen zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
 - Aktionen zur Awareness der Beschäftigten aus den Kategorien Schulung, Veröffentlichungen, Rundmails, Praxishilfen im Intranet und andere Medien.

5.3 Verbindlichkeit

- a. Verfahrensanweisungen zum Datenschutz sind für alle Mitglieder und Angehörige als Dienstanweisungen verbindlich. Neue Verfahrensweisungen sind je nach Relevanz durch den Kanzler oder das Rektorat zu beschließen. Vorschläge erarbeiten und legen insbesondere vor:
 - die AG-Datenschutz,
 - ggf. weitere Arbeitsgruppen (z.B. IT-Sicherheit).
- b. Bei Veränderungen oder Problemen in der praktischen Anwendung sind die Verfahrensanweisungen zu prüfen und zu aktualisieren, ansonsten spätestens 3-jährlich.
- c. Der Datenschutzbeauftragte ist beauftragt, die Verfahrensanweisungen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Universität fortzuschreiben und zu ergänzen. Anforderungen der Praxis sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei wesentlichen Änderungen ist wie bei neuen Verfahrensanweisungen zu verfahren.

6. Mitgeltende Dokumente, Verweise

- Datenschutzkonzept der Universität

7. Glossar, Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
DSB	Datenschutzbeauftragte/r
DSGVO	EU-Datenschutzgrundverordnung
IT	Informations-Technologie
UKT	Universitätsklinikum Tübingen
UT	Universität Tübingen
ZDV	Zentrum für Datenverarbeitung

8. Dokumenteninformation

8.1. Verlaufshistorie

Version	Datum	Wer	Kapitel	Änderung
Bis 0.99	07.05.2019	DSB, AG Datenschutz	Alle	Erstentwürfe Einarbeitung Feedbacks
Ab 1.0	14.10.2019	DSB, AG- Datenschutz	Alle	Vorlage Kanzler

8.2. Veröffentlichung

- Verfügbarkeit für alle Mitglieder und Angehörigen über die Webseiten der Universität
- Die Datenschutzansprechpartner haben darüber hinaus Zugang zu Arbeitspapieren im Wiki Confluence.

Diese Grundsätze zum Datenschutz wurden vom Rektorat in der Sitzung vom 16. Oktober 2019 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Eine ergänzende Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen ist vorgesehen.

Tübingen, 30. Oktober 2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Richtlinien des Rektorats „Datenschutzkonzept der Universität“ (Struktur, Rechtsumsetzung)

Inhalt

1. Inhalt des Dokuments, Zweck, Zielsetzung	567
2. Zuständigkeit, Verantwortung	567
2.1 Zuständigkeit für Datenschutzangelegenheiten	567
2.2 Externe Verantwortung.....	567
2.3 Interne Verantwortung.....	567
3. Geltungsbereich, Anwendungsbereich	567
3.1 Rollen	567
4. Organisationsstruktur	568
4.1 Datenschutzbeauftragter	568
4.2 Dezentrale Ansprechpartner/inn/en der Universität	568
4.3 Schnittstellen, Kontakt,.....	568
5. Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen	569
5.1 Verarbeitungsgrundsätze, Rechenschaftspflicht (Art. 5 DSGVO)	569
5.2 Transparenz- und Informationspflichten	569
5.3 Umsetzung sonstiger datenschutzrechtlicher Anforderungen	569
5.4 Überprüfung, Überwachung und Aktualisierung	570
6. Mitgeltende Dokumente, Verweise	570
6.1 Relevante datenschutzrechtliche Vorschriften (unvollständig)	570
6.2 Mitgeltende Dokumente	571
7. Glossar, Abkürzungen	571
8. Dokumenteninformation	572
8.1 Verlaufshistorie	572
8.2 Veröffentlichung	572

1. Inhalt des Dokuments, Zweck, Zielsetzung

Oberstes Dokument zum Datenschutz an der Universität Tübingen sind die „Grundsätze zum Datenschutz (Datenschutzpolitik)“. Das Datenschutzkonzept (dieses Dokument) stellt die Umsetzung dar. Es dokumentiert verbindliche Festlegungen zu

- organisatorischen Strukturen des Datenschutzmanagements und
- Maßnahmen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

2. Zuständigkeit, Verantwortung

2.1 Zuständigkeit für Datenschutzangelegenheiten

- Zuständig ist das Rektorat der Universität Tübingen, das den Kanzler mit der Vertretung des Rektorats beauftragt hat.
- Federführend in Datenschutzangelegenheiten ist der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Universität Tübingen: Prüfung von Anfragen, Schulungen, Bereitstellung von Unterlagen.

2.2 Externe Verantwortung

- Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr.7 DSGVO ist die Universität Tübingen als Rechtsperson. Zuständig ist das Rektorat der Universität, Ansprechperson ist der Kanzler. Der Kanzler trägt in Vertretung des Rektorats die Verantwortung für den Datenschutz gegenüber Dritten.

2.3 Interne Verantwortung

- Die interne Verantwortung überträgt der Kanzler an die leitenden Mitarbeiter/innen der einzelnen Einrichtungen (Dezernate, Fakultäten, weitere Einrichtungen) der Universität – jeweils für ihren Verantwortungsbereich. Die formale Übertragung soll im Sommer 2019 erfolgen.
- Die jeweilige Leitung stellt für ihre Verantwortungsbereiche sicher, dass datenschutzrechtliche Anforderungen und die Regelungen der Universität zu Datenschutz und Datensicherheit eingehalten werden.
- Darüber hinaus tragen Mitglieder und Angehörige die Verantwortung für den Datenschutz in seinem/ihren persönlichen Tätigkeitsbereich.

3. Geltungsbereich, Anwendungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Universität.

3.1 Rollen

Rolle	Verantwortlichkeit, Aufgaben
Rektorat der Universität	<ul style="list-style-type: none">- Benennung Datenschutzbeauftragter- Beschlussfassung zu Richtlinien und Verfahrensanweisungen
Kanzler der Universität	<ul style="list-style-type: none">- Information über Datenschutzverletzungen nach Erfassung und Vorbereitung (Risikobewertung) durch den DSB.- Entscheidung ob Vorfall meldepflichtig.
Fakultäten sowie zentrale und dezentrale	<ul style="list-style-type: none">- Intern verantwortlich für den Datenschutz in ihrem Bereich- Benennung eines DS-Ansprechpartners

Einrichtungen, ggf. binnengegliedert nach Maßgabe weiterer Delegation der Datenschutzaufgaben (in Folge der Übertragung nach 2.3 (s.o., 1. Spiegelstrich)	(sofern für die Einrichtungsart vorgesehen) - Kontaktperson für den Datenschutzbeauftragten (soweit kein Ansprechpartner benannt)
Datenschutzbeauftragter	- Gesetzliche Aufgaben gemäß Art. 38 DSGVO - Weitere Aufgaben gemäß Datenschutzkonzept bzw. dokumentierter Aufgabenverteilung
Ansprechpartner/inn/en	- Aufgaben gemäß Verfahrensanweisung „Datenschutz-Ansprechpartner/inn/en“

4. Organisationsstruktur

4.1 Datenschutzbeauftragter

- Für die Universität ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich nach Art. 37 DSGVO benannt.
- Seine Aufgaben bestimmen sich nach Art. 38 DSGVO und einer festgelegten Aufgabenverteilung (Leistungsschein).
- Der Datenschutzbeauftragte berichtet mindestens jährlich (Bericht jeweils zum 31.12. eines Jahres) nach beratender Vorerörterung in der AG Datenschutz schriftlich dem Kanzler bzw. dessen Stellvertreter. Bei akutem Bedarf können kurzfristige Abstimmungen stattfinden. Mit dem Jahresbericht legt der Datenschutzbeauftragte auch eine Jahresplanung für das Folgejahr vor. Der Bericht wird Vorab der AG-Datenschutz vorgelegt.

4.2 Dezentrale Ansprechpartner/inn/en der Universität

- Die Fakultäten und die zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universität formulieren Aufgaben im Bereich des Datenschutzes. Diese (auch Auszüge) werden durch die AnsprechpartnerInnen übernommen. Näheres regelt die (noch zu erstellende) Verfahrensanweisung „Datenschutz-AnsprechpartnerInnen“.

4.3 Schnittstellen, Kontakt,

- ZDV: Die ZDV-Leitung, der DSB, der Bereichsbeauftragte des ZDV für den Datenschutz sowie der Informationssicherheitsbeauftragte stimmen sich regelmäßig ab (Jour fixe). Daneben finden bei Bedarf zusätzliche Abstimmungsgespräche statt.
- Rechtsamt: Bei relevanten Themen wie Meldepflichten und Verträgen zur Auftragsverarbeitung stimmen sich das Rechtsamt und der DSB bei Bedarf ab.
- Zendas: Das Rechtsamt, die Leitung des ZDV, der IT-Sicherheitsbeauftragte, der Bereichsbeauftragte des ZDV für den Datenschutz und der DSB stehen mit der Zentralstelle für den Datenschutz der Hochschulen in Kontakt.
- Personalrat (LPVG)
- AG-Datenschutz – eine vom Kanzler im Jahr 2018 ins Leben gerufene beratende Einrichtung.
- Ggf. Weitere

5. Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen

5.1 Verarbeitungsgrundsätze, Rechenschaftspflicht (Art. 5 DSGVO)

Folgende Grundsätze bilden den Rahmen der Verarbeitung bzw. werden bei der Verarbeitung beachtet (Grundsatz der „Rechtmäßigkeit“ der Verarbeitung):

- a) Im Zuge der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO).
- b) Zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) oder,
- c) Wenn eine Einwilligung der betroffenen Person in den/die konkreten Zweck/e der Verarbeitung vorliegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) oder,
- d) Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher die Universität unterliegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO) oder,
- e) Zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO) oder,
- f) Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Universität erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) oder,
- g) Grundsatz „Zweckbindung“ und „Treu und Glauben“,
- h) Grundsatz „Datenminimierung“,
- i) Grundsatz „Richtigkeit“,
- j) Grundsatz „Speicherbegrenzung“,
- k) Grundsatz „Integrität und Vertraulichkeit“.

5.2 Transparenz- und Informationspflichten

Der Transparenzgrundsatz nach Art. 5 Abs.1 Nr.1 DSGVO sowie die Informationspflichten gemäß Art 13 und 14 DSGVO und die Einwilligungen gemäß Art. 7 DSGVO werden mit folgenden Maßnahmen umgesetzt/gewährleistet:

- Soweit möglich werden die Informationspflichten und erforderliche Einwilligungen im Rahmen des Erstkontakts mit den Betroffenen umgesetzt. Es erfolgt eine möglichst umfassende Information. Damit sind den Betroffenen die erforderlichen Informationen bei weiteren Datenerhebungen und– Verarbeitungen bekannt.
- Ausnahme sind Verarbeitungen, bei denen eine besondere Aufklärung (z.B. Forschung über Videoaufnahmen) mit folgender Einwilligung erforderlich ist.
- Beschäftigte werden durch ein Informationsblatt im Rahmen des Arbeitsvertrages informiert; Bewerber durch Informationen auf der entsprechenden Internetseite oder als Antwort auf eine Papier- oder E-Mail-Bewerbung.
- Für sonstige, von den Einrichtungen und Dezernaten der Universität eingesetzten Formulare, gibt es eine gemäß den Artikeln 7 und 13f DSGVO festgelegte Checkliste.

5.3 Umsetzung sonstiger datenschutzrechtlicher Anforderungen

Weitere datenschutzrechtliche Anforderungen werden durch Festlegungen und Prozessbeschreibungen in folgenden verbindlichen Verfahrensanweisungen umgesetzt:

- Handreichungen des Rektorats vom Mai 2018 über den Umgang mit Nachfragen zur Speicherung personenbezogener Daten
- Richtlinie „Datenschutz-Ansprechpartner“
- Richtlinie „Verarbeitungen personenbezogener Daten“ mit Regelungsinhalten zu:
 - o Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art.30 DSGVO
 - o Verarbeitungsgrundsätze gemäß Art. 5 DSGVO
 - o Datenschutzfolgenabschätzungen gemäß Art. 35 DSGVO

- Videoüberwachung gemäß § 18 LDSG
- Verarbeitungssicherheit gemäß Art. 32 DSGVO
- Richtlinie „Betroffenenrechte“ mit Regelungsinhalten zu den Rechten Betroffener (inkl. Studierende und Dozenten) gemäß Kapitel 3/Art.15ff DSGVO i.V.m. § 8ff LDSG
- Richtlinie „Datenschutzvorfälle“ mit Regelungen zu den Melde- und Informationspflichten gemäß Art.33 und 34 DSGVO
- Richtlinie „Einbeziehung Externer“ mit Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
- Richtlinie „Beschäftigte und Datenschutz“ mit Regelungen zur Umsetzung von Art. 88 DSGVO und § 15 LDSG, Verpflichtung, Schulung, Sensibilisierung Beschäftigter sowie Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Sinne von Art. 24 und Art. 32 Abs.4 DSGVO sowie § 3 LDSG.
- Richtlinie „Auskünfte und Datenweitergaben“ mit Regelungen für zulässige Datenweitergaben gemäß Art. 6 und 9 DSGVO und §§ 4ff. LDSG sowie zur Übermittlung in Drittländer gemäß Art. 44ff DSGVO.
- Richtlinie/SOP „Forschung“ in Verbindung mit der/den Ethikkommissionen der Universität.
- Datenschutzbezogene Regelung des LPVG.

5.4 Überprüfung, Überwachung und Aktualisierung (Art. 32 Abs.1d DSGVO)

- Für Verarbeitungen wird ein Informationssicherheitskonzept erstellt. Ergänzend kann die Prüfung der IT-Sicherheit anhand von Datenschutzstandards im Rahmen von Begehungen erfolgen; ein Musterkonzept wird gemeinsam mit dem ZDV erstellt. Informations- und Schulungsangebote.

6. Mitgeltende Dokumente, Verweise

6.1 Relevante datenschutzrechtliche Vorschriften (unvollständig)

6.1.1 Allgemeine Vorschriften

- Europäische Datenschutzgrundverordnung
- Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
- Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg,
- Hochschulstatistikgesetz Baden-Württemberg
- Hochschuldatenschutzverordnung
- Landespersonalvertretungsgesetz

6.1.2 Weitere, zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen

- Regelungen für Arbeitnehmerdaten z.B. aus SGBs und Steuerrecht
- Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz
- Dienstvereinbarungen (DV) mit relevanten Inhalten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenschutz sowie die Arbeitsverträge.

6.1.3 Sonstige Normen, Leitlinien (Vorgaben/Orientierungshilfen ohne Gesetzesrang)

- DIN12934 zur Datenschutzfolgeabschätzung
- DIN 66399 Vernichtung von Datenträgern
- ISO2700x für die Informationssicherheit

6.2 Mitgeltende Dokumente

- Grundsätze zum Datenschutz (Datenschutzpolitik).
- Verfahrensanweisungen wie in 5.3 gelistet.

7. Glossar, Abkürzungen

AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AG	Arbeitsgruppe
DIN	Deutsche Industrie Norm
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragte/r
DSGVO	EU-Datenschutzgrundverordnung
DV	Dienstvereinbarung
ISO	International Organisation for Standardization
IT	Informationstechnologie
LDStG	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LfDI	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit in Baden-Württemberg
QM	Qualitätsmanagement
SGB	Sozialgesetzbücher
SOP	Standard Operating Procedure
TN	TeilnehmerInnen
UT	Universität Tübingen
ZENDAS	Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten
ZDV	Zentrum für Datenverarbeitung
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz

8. Dokumenteninformation

8.1 Verlaufshistorie

Version	Datum	Wer	Kapitel	Änderung
Bis 0.99	07.05.2019	DSB, AG Datenschutz	Alle	Erstentwürfe
Ab 1.0	14.10.2019	DSB, AG Datenschutz	Alle	Korrekturen

8.2 Veröffentlichung

- Verfügbarkeit für Mitglieder und Angehörige über die Intranetseite der Universität.
- Zusätzlich: Verfügbarkeit für alle Ansprechpartner über Wiki Confluence.
- Beschlussfassung: s. DS-Leitlinie.

Diese Grundsätze zum Datenschutz wurden vom Rektorat in der Sitzung vom 16. Oktober 2019 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Eine ergänzende Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen ist vorgesehen.

Tübingen, 30. Oktober 2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor